



# **Landkreis Görlitz**

**Vorlage Nr.  
BV/469/2023**

Geschäftsbereich  
Dezernat II

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Status der Sitzung</b>
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	09.05.2023	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Jugendhilfeausschuss	25.05.2023	Entscheidung	<b>öffentlich</b>

**TOP**            **Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtsgerichte  
Görlitz, Weißwasser und Zittau für die Geschäftsjahre 2024-2028**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

## **Beschlussvorschlag**

**Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtsgerichte Görlitz, Weißwasser und Zittau für die Geschäftsjahre 2024 – 2028.**

**Finanzielle Auswirkungen: keine**

### **Begründung**

Mit Schreiben des Landgerichtes Görlitz vom 22.03.2023 wurde das Jugendamt des Landkreises Görlitz aufgefordert, die Jugendschöffenvorschlagslisten für die Amtsgerichte Görlitz, Weißwasser und Zittau zu erstellen.

Für das **Amtsgericht Görlitz** sind mindestens **96 Jugendschöffen** (jeweils zur Hälfte weiblichen und männlichen Geschlechts),  
für das **Amtsgericht Weißwasser** sind mindestens **48 Jugendschöffen** (jeweils zur Hälfte weiblichen und männlichen Geschlechts) und  
für das **Amtsgericht Zittau** sind mindestens **42 Jugendschöffen** (jeweils zur Hälfte weiblichen und männlichen Geschlechts) vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste mit den Bewerbern wird aufgrund weiterhin eingehender Anträge bis zur Vollständigkeit ergänzt.

Gesetzliche Grundlage: § 35 JGG

### **§ 35 JGG Jugendschöffen**

- 1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.
- 2) Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und **muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen**, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
- 3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. **Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.** Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
- 4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss.
- 5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

### **Anlagen:**

6 Vorschlagslisten für die Amtsgerichte Görlitz, Weißwasser und Zittau – jeweils eine Liste männlich und weiblich